

---

# Grundsätze guter Führung

**Corporate Governance Kodex von Vereinen und Unternehmen der  
Lebenshilfen in Österreich**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
Definition, Ziel und Prinzipien des Kodex.....	1
Funktion und Geltung.....	2
<b>Die Regeln des Kodex .....</b>	<b>4</b>
1. Regelkategorien.....	4
2. Zusammenspiel der Organe / Gewaltenteilung.....	5
Organisationsformen und Funktionsteilungen .....	5
Die Rolle von Mitgliederversammlung und Generalversammlung.....	6
Grundsatz des Zusammenwirkens von Aufsichtsgremien und Geschäftsführung .....	6
Verein .....	6
(g) GmbH.....	6
Verein und (g)GmbH .....	7
Aufsichtsorgane.....	8
Geschäftsführung und MitarbeiterInnen .....	9
3. Steuerung, Berichtswesen und Transparenz.....	11
4. Jahresabschluss und externe Prüfung.....	13
<b>Ausgewählte Literatur.....</b>	<b>14</b>
Codices .....	14
Gesetze.....	14
Material .....	14

# Einleitung

Die Lebenshilfe ist in Österreich föderal organisiert. Unter dem Bundesdach Lebenshilfe Österreich mit einem gemeinsamen Leitbild und gemeinsamer Strategie finden sich acht unabhängige Landesverbände. Dies bedeutet, dass ihre Mitglieder die gemeinsamen Werte, Haltungen und Leitlinien nach außen und innen vertreten und gleichzeitig die Besonderheiten der Landesorganisationen zu beachten sind.

Die Lebenshilfen arbeiten in der regionalen und nationalen Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und verbinden im Sinne eines Dialoges Menschen mit Behinderungen, Angehörige sowie MitarbeiterInnen der Dienstleistungsbetriebe.

Ihre sozialwirtschaftlichen Unternehmen arbeiten als Non-Profit-Unternehmen (NPO). Sie sind entweder betriebliche Einheiten von Vereinen oder selbständige (gemeinnützige) GmbHs im Eigentum der Vereine.

Die Lebenshilfen in Österreich setzen sich für die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft, in der alle Menschen in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit anerkannt und wertgeschätzt zusammenleben, ein. Der Corporate Governance Kodex folgt den Visionen und dem Leitbild der Lebenshilfe Österreich.

## Definition, Ziel und Prinzipien des Kodex

Unter Corporate Governance verstehen wir alle Grundsätze, mit denen eine Non-Profit-Organisation unter Wahrung der Prinzipien von Verantwortung, Gewaltenteilung und Transparenz so geführt wird, dass eine langfristige Sicherung der strategischen Ausrichtung der Organisation und ihrer Teile durch Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Weitblick gewährleistet, ein Interessenausgleich zwischen den verschiedenen beteiligten Gruppen sichergestellt und eine gute Kommunikation nach innen und außen gestaltet werden.

Diese Grundsätze sind in diesem Corporate Governance Kodex zusammengefasst.

Ziel dieses Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbar zu machen sowie die Rollen der unterschiedlichen Organe (Mitglieder- / Gesellschafterversammlung, Aufsichtsorgan, Geschäftsführung, Prüfer) klarer zu fassen und eine einheitliche Einhaltung dieser Prinzipien österreichweit sicherzustellen.

Der Corporate Governance Kodex ist Teil der unternehmensethischen Positionierung der Lebenshilfen in Österreich und legt die Prinzipien und Regeln guter Unternehmensführung fest.

Dieser Corporate Governance Kodex orientiert sich an vergleichbaren Codices aus dem NPO-Bereich (österreichischer Public Corporate Governance Kodex, Österreichischer NPO-Kodex, Corporate Governance Codex der Lebenshilfe Deutschland, Swiss NPO-Code, Diakonie-Kodex).

Dieser Kodex erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen jedenfalls vor und sind zu beachten.

## Funktion und Geltung

Der Kodex wurde von der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Österreich am 24.11.2017 beschlossen und gilt auf Landes-, Bezirks- und Ortsebene per Beschluss der jeweiligen Gremien verpflichtend für alle Mitglieder und deren Mitgliedsorganisationen.

Er gilt sowohl für die Lebenshilfe-Vereine als auch für ihre verbundenen Dienstleistungsbetriebe und verbundene Rechtsträger, wie Tochter- und Subunternehmen. Dies sind alle Gesellschaften und Einrichtungen, an denen Österreichische Lebenshilfen zu mindestens 51% beteiligt sind oder auf die sonst ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.

Allgemein organisieren sich die Lebenshilfen durch

- Vereine
- Vereine mit betrieblichen Einheiten
- (gemeinnützige) GmbHs

Dabei geht es einerseits um eine klare Aufgabenteilung zwischen Leitung und Aufsicht, die Sicherstellung der Ausrichtung an Strategie und Leitbild durch EigentümerInnen und GeschäftsführerInnen und andererseits um grundsätzlich verbindliche Verhaltensrichtlinien und Kompetenzen der Mitglieder von Führungsgremien.

Je nach Situation kann es dabei in den Vereinen um das Verhältnis von Mitgliederversammlung (hier liegt die Aufsicht bei Mitgliederversammlung und Rechnungsprüfern) und Vorstand (Leitung) bzw. von Mitgliederversammlung, Vorstand (Aufsicht) und Geschäftsführung (Leitung) handeln.

In den (g)GmbHs ist hingegen das Zusammenspiel von Eigentümer (Verein, Generalversammlung), ggf. Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu beachten.

Änderungen obliegen der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Österreich sowie in der Folge den entsprechenden Gremien der Mitgliedsorganisationen.

Für den Fall der Notwendigkeit einer Streitschlichtung wird eine Streitschlichtungseinrichtung nach § 19 der Statuten des Vereins Lebenshilfe Österreich eingesetzt.

Dieser Corporate Governance Kodex wird von allen Mitgliedsorganisationen der Lebenshilfe Österreich auf ihrer Homepage veröffentlicht. Seine Einhaltung fließt auch in die Vertragsgestaltungen (Dienstverträge usw.) der Lebenshilfen ein. Die Grundsätze des Corporate Governance Codex fließen in das Berichtswesen der Lebenshilfen ein.

Es wird jährlich von der Geschäftsführung ein Bericht über die Umsetzung des Corporate Governance Kodex verfasst und an das Aufsichtsorgan übermittelt. Ein Formular für einen solchen Bericht liegt ebenfalls vor.

Die Z- und B- Regeln sind bis spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Corporate Governance Kodex umzusetzen.

In Konzernstrukturen kann auch ein Corporate Governance Kodex gemeinsam für alle Unternehmen und Tochter bzw. Subunternehmen verfasst werden.

Folgende Gremien sind einzurichten und im Bericht zum Corporate Governance Kodex darzulegen:

- Oberstes willensbildendes Organ
- Aufsichtsgremium
- Geschäftsführung
- Prüforan

# Die Regeln des Kodex

## 1. Regelkategorien

Der Kodex umfasst folgende Regelkategorien:

- **Zwingende Vorschriften (Z):** Diese Regeln gelten verpflichtend bzw. beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften.
- **Befolgen oder Erklären (B):** Diese Regeln sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein mit dem Kodex konformes Verhalten zu erreichen.
- **Empfehlung (E):** Diese Regeln haben Empfehlungscharakter; es besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung und Begründung.

## 2. Zusammenspiel der Organe / Gewaltenteilung

### Organisationsformen und Funktionsteilungen

**2.1.** Im Sinne einer klaren Entscheidungs-, Führungs- und Kontrollfunktion sind folgende Gremien zu unterscheiden und im Bericht zur Corporate Governance darzulegen. (Z)

	Verein		(Gemeinnützige) GmbH
Oberstes willensbildendes Organ	Mitgliederversammlung		Generalversammlung
Aufsichtsgremium über Geschäftsführung	Mitglieder-versammlung / Beirat	Vorstand/Aufsichtsrat	Generalversammlung oder ggf. Aufsichtsrat
Geschäftsführung	Vorstand <sup>1</sup>	Geschäftsführung	GeschäftsführerInnen
Prüforgan	RechnungsprüferInnen / WirtschaftsprüferInnen	RechnungsprüferInnen / WirtschaftsprüferInnen	WirtschaftsprüferInnen / Prüfungsausschuss

**2.2.** Es sind folgende Punkte klar zu regeln: die Sicherstellung der Ausrichtung an Strategie und Leitbild durch EigentümerInnen und GeschäftsführerInnen, klare Aufgabenteilung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht, verbindliche Verhaltensrichtlinien und Kompetenzen der Mitglieder von Führungsgremien. (Z)

**2.3.** Unabhängig von der Rechtsform ist eine Geschäftsordnung zu erlassen oder ein Passus in eine bestehende Geschäftsordnung zu integrieren, wo die Geltung des Corporate Governance Kodex in der jeweiligen Fassung festgeschrieben wird und klargestellt wird, dass seine Regelungen einzuhalten sind. (Z)

---

<sup>1</sup> In vielen Vereinen heißt der Vorstand „Präsidium“. Im Folgenden wird dieses Gremium ausschließlich als „Vorstand“ bezeichnet.

## Die Rolle von Mitgliederversammlung und Generalversammlung

- 2.4. Die Mitgliederversammlung im Verein und die Generalversammlung in der GmbH müssen die in Gesetz und Statuten vorgegebenen Aufgaben wahrnehmen und über alle grundsätzlichen und richtungweisenden Maßnahmen, die nicht einem Aufsichtsgremium oder den Leitungsgremien zugewiesen sind, beschließen. (Z)
- 2.5. Sie müssen die Aufsicht über die Leitungsgremien (ehrenamtlicher Vorstand, hauptamtliche Geschäftsführung) ausüben und hierzu - wenn gesetzlich vorgesehen - ein Aufsichtsgremium (Vorstand und ggf. Aufsichtsrat im Verein, in der GmbH: Aufsichtsrat) bestimmen. (Z)
- 2.6. Alle Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren. (Z)
- 2.7. Bei Interessenskollisionen soll sich die betroffene Person der Stimme enthalten. (B)

## Grundsatz des Zusammenwirkens von Aufsichtsgremien und Geschäftsführung

- 2.8. Vereinsvorstand und Geschäftsführung beziehungsweise Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben zum Wohle des Vereins oder der GmbH eng zusammenzuwirken. Sie sind dem Vereinsinteresse bzw. dem Interesse der GmbH verpflichtet. (Z)

## Verein

- 2.9. Der Vereinsvorstand ist zuständig für die strategische Ausrichtung und Gestaltung des Vereins sowie für die Auswahl und Aufsicht der Geschäftsführung. Er arbeitet eng mit der Geschäftsführung und ggf. mit dem Aufsichtsgremium zusammen. (Z)
- 2.10. Nach VereinsG ist der Vereinsvorstand verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. (Z)
- 2.11. Die Geschäftsführung, deren Art und Umfang in einer Geschäftsordnung und / oder Stellenbeschreibung festgelegt werden, wird in der Regel an eine/n oder mehrere hauptamtliche GeschäftsführerInnen delegiert. Von dieser Konstellation wird im Weiteren ausgegangen. (B)
- 2.12. Ab einem Jahresumsatz von 1 Million Euro soll ein/e angestellte/r oder ehrenamtliche/r GeschäftsführerIn bestellt werden. (E)

## (g) GmbH

- 2.13. In einer (g)GmbH wird die Geschäftsführung von GeschäftsführerInnen ausgeübt. Sie sind in der Gesellschaft angestellt und für die Führung der laufenden Geschäfte der (g)GmbH mit ihren Einrichtungen und Diensten zuständig. (Z)

**2.14.**Die Generalversammlung ist zuständig für die strategische Ausrichtung und – sollte ein Aufsichtsrat bestehen - gemeinsam mit diesem für die Aufsicht der Geschäftsführung. (Z)

## Verein und (g)GmbH

**2.15.**Die Zusammensetzung, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, Kompetenzen, Informations- und Berichtspflichten des Aufsichtsgremiums und der Geschäftsführung sind, soweit nicht gesetzlich oder satzungsgemäß vorgegeben, in Geschäftsordnungen zu regeln. (Z)

**2.16.**Diese Geschäftsordnungen müssen jedenfalls die Verankerung dieses Corporate Governance Kodex und die Verbindlichkeit seiner Regelungen enthalten sowie Aussagen über Wertgrenzen von Verfügungsberechtigungen, Freigaberegeln und Fristen treffen. (Z)

**2.17.**Die Aufsichts- und Leitungsgremien beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmens- bzw. Vereinsführung sowie von Delegation und Kontrolle und üben ihre Funktion mit der gebotenen Sorgfalt aus. (Z)

**2.18.**Gute Vereins- und Unternehmensführung setzt einen respektvollen, offenen und konstruktiven Austausch zwischen den Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsgremien voraus. Eine umfassende Vertraulichkeit der bearbeiteten Inhalte wird sichergestellt. (B)

**2.19.**Menschen mit Behinderungen sowie Angehörige von Menschen mit Behinderungen sind bei der Besetzung von Gremien angemessen zu berücksichtigen. Menschen mit Behinderungen erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung. (Z)

**2.20.**Für eine ausreichende Versicherung der Mitglieder der Gremien ist Sorge zu tragen. (B)

**2.21.**Maßnahmen der Geschäftsführung, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können, bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsgremiums. (Z)

**2.22.**GeschäftsführerInnen haben ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute auszuüben. Sie haben sich bei ihren unternehmerischen Entscheidungen nicht von sachfremden Interessen leiten zu lassen und müssen auf Grund angemessener Information Entscheidungen zum Wohle des Vereins / der Gesellschaft treffen. (Z)

## Aufsichtsgorgane

- 2.23.** Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des Aufsichtsrates in der Lebenshilfe nehmen eine verantwortungsvolle Aufgabe wahr und müssen daher hierfür kompetent sein und / oder entsprechend dafür qualifiziert werden. (Z)
- 2.24.** Die Heranführung von Vereinsmitgliedern an die Vorstandsarbeit ist eine notwendige Tätigkeit des amtierenden Vorstandes. (E)
- 2.25.** Bei der Zusammensetzung des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates ist anzustreben, dass die Mitglieder über ausreichende und möglichst unterschiedliche (fachspezifische, juristische, ökonomische) Qualifikationen verfügen und den zeitlichen Anforderungen an die Vorstands- bzw. Aufsichtstätigkeit entsprechen können. (B)
- 2.26.** Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nehmen ihre Aufgabe ausschließlich im Sinne des Vereins oder der Gesellschaft wahr. Vor der Wahl haben die für den Aufsichtsrat bzw. Vorstand vorgeschlagenen Personen der Mitgliederversammlung / Generalversammlung alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Die Darlegung kann auch mündlich erfolgen. (Z)
- 2.27.** Sie sind seit zwei Jahren nicht selbst in der Geschäftsführung tätig und stehen in keinem Dienstverhältnis zum Verein oder zur Gesellschaft (ausgenommen gesetzlich vorgesehene ArbeitnehmerInnen-VertreterInnen). (Z)
- 2.28.** Personen, die in direkt bewilligender, fördernder oder kontrollierender Funktion bei öffentlichen Auftraggebern oder politisch Verantwortlichen tätig sind, können keine Funktion in den Gremien der Lebenshilfe übernehmen, da dies mit der gebotenen Unabhängigkeit unvereinbar ist. (B)
- 2.29.** Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. (Z)
- 2.30.** Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder legen Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Funktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Geschäftspartnern, Zuwendungsgebern, Aufsichtsbehörden oder öffentlichen Leistungsträgern entstehen können, im Gremium offen. (Z)
- 2.31.** Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ein Ersatz ihrer Auslagen steht ihnen zu. Pauschale Aufwandsentschädigungen sind nicht zulässig. (Z)
- 2.32.** Bei Mitgliedschaft von hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Lebenshilfe im Verein ist das Stimmrecht ausgesetzt. (Z)
- 2.33.** Das passive Wahlrecht ruht für die Zeit des Dienstverhältnisses. (B)

- 2.34.** Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder nahe stehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Vereines oder der GmbH stehen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, an sich ziehen. (Z)
- 2.35.** Vorstandsmitglieder / Aufsichtsratsmitglieder sollen keine In-Sich-Geschäfte tätigen um die völlige Unabhängigkeit der Mitglieder der Aufsichtsgremien zu gewährleisten. (B)
- 2.36.** Geschäfte von organschaftlichen Vereins-VertreterInnen, die sie mit dem Verein für sich oder im Namen Dritter abschließen, bedürfen der Offenlegung und der Zustimmung des Aufsichtsorgans. (Z)
- 2.37.** Der Abschluss von Verträgen einer GmbH mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, müssen offengelegt und vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. (Z)
- 2.38.** Im Falle einer geschäftlichen Beziehung eines Mitgliedes des Aufsichtsgremiums ist zu gewährleisten, dass diese Tätigkeit nicht zum Nachteil der Lebenshilfe-Organisation ist und Inhalt und Konditionen im Aufsichtsgremium offengelegt und beschlossen werden. Die Prüforgane haben zu bestätigen, dass vorliegende In-Sich-Geschäfte ordnungsgemäß bewilligt wurden bzw. dass keine In-Sich-Geschäfte vorliegen. (Z)

## Geschäftsführung und MitarbeiterInnen

- 2.39.** Hauptamtliche GeschäftsführerInnen erhalten für ihre Tätigkeit in der Lebenshilfe-Organisation (Verein / GmbH) ein Gehalt, welches dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich, der Größe des Unternehmens, dem unternehmerischen Risiko und der Haftung angemessen ist sowie den branchenüblichen Vergütungsregelungen entspricht. (B)
- 2.40.** Empfohlen wird bei über 200 MitarbeiterInnen eine Brutto-Gehaltsspreizung zwischen Mindestgehalt in der jeweiligen Lebenshilfe und Geschäftsführungs-Gehalt in Anlehnung an die Regelungen der Gemeinwohlbilanz ein Verhältnis von höchstens 1:6. (E)<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> vgl.: Handbuch der Gemeinwohlbilanz, S. 76 ff., unter:  
[https://www.ecogood.org/sites/default/files/dateien/page/handbuch\\_v4.1\\_offical\\_release.pdf](https://www.ecogood.org/sites/default/files/dateien/page/handbuch_v4.1_offical_release.pdf), besucht am: 10.12.2015

- 2.41.**Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder die Chancen des Unternehmens für sich nutzen. (Z)
- 2.42.**Bezüglich der Ausübung von entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten und eines Wettbewerbsverbotes der Mitglieder der Geschäftsführung sowie von MitarbeiterInnen sind ggf. über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende vertragliche Regelungen zu treffen. (Z)
- 2.43.**Bei der Besetzung von leitenden Positionen ist darauf zu achten, dass die Auswahl auf Grundlage der Qualifikation getroffen wird und dass jede Einflussnahme aus persönlichem Beziehungsgefüge unterbleibt. Es muss eine öffentliche Ausschreibung erfolgen und ein neutrales Auswahlgremium eingesetzt sein, an dem Angehörige von BewerberInnen nicht mitwirken. (Z)
- 2.44.**Mitglieder der Geschäftsführung und MitarbeiterInnen haben Interessenkonflikte zu vermeiden. Sie dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Dies gilt in besonderer Weise für Interessenkonflikte in Verhältnissen, die mit Finanzflüssen oder Abhängigkeiten verknüpft sind: mit NutzerInnen der Dienstleistungen, Subventionsgebern, Kreditgebern, Aufsichtsbehörden sowie in Arbeits- und Assistenzverhältnissen. (Z)
- 2.45.**Jedenfalls haben GeschäftsführerInnen die Verpflichtung, Interessenskonflikte dem Aufsichtsgremium unverzüglich offenzulegen, andere Geschäftsführungsmitglieder zu informieren und vom Aufsichtsgremium die vorherige Zustimmung einzuholen. (Z)
- 2.46.**Den MitarbeiterInnen sollen klare Verhaltensregeln (Code of Conduct) vorgegeben werden. (B)

## 3. Steuerung, Berichtswesen und Transparenz

- 3.1.** Die Vereine und Gesellschaften der Lebenshilfe haben ein den jeweiligen Anforderungen entsprechendes Rechnungswesen und internes Kontrollsystem einzurichten. Sie sichern ein insgesamt nachhaltiges und unternehmensethisches Geschäftsgebaren durch ein aussagekräftiges Buchführungssystem, ein transparentes Finanzmanagement und durch der Größe und Finanzvolumina entsprechende Steuerungs- und Prüfmechanismen. (Z)
- 3.2.** Steuerung und Kontrolle dienen der Lebenshilfe dazu, sich der Wahrung ihrer Grundsätze und der Erreichung ihrer ideellen, strategischen und wirtschaftlichen Ziele zu vergewissern. Die Vereine und ihre Betriebe setzen ihre Maßnahmen und Mittel planvoll und nachhaltig ein. Sie richten ein System an Kennzahlen ein, die regelmäßig erhoben werden und es ermöglichen, die entsprechenden Daten zu kontrollieren und ggf. Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. (B)
- 3.3.** Das Berichts- und Dokumentationswesen im Verein / in der GmbH hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und sowohl die wirtschaftliche Situation wie die inhaltlich-strategische Entwicklung darzustellen. Es ist so zu gestalten, dass Aufsichts- und Leitungsgremien in die Lage versetzt sind, ihre Aufsichts-, Führungs- und Entscheidungsfunktionen angemessen und umfassend ausüben zu können. (Z)
- 3.4.** Die Berichte sind schriftlich zu erstatten und haben mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik und künftige Entwicklungen der Vermögens-, Finanz und Ertragslage an Hand einer Vorscheurechnung Auskunft zu geben. Vierteljährlich – bei wichtigem Anlass unverzüglich - ist dem Aufsichtsgremium über den Gang der Geschäfte- und die Lage des Unternehmens zu berichten. (Z)
- 3.5.** Die Geschäftsführungen sind verpflichtet, jährlich schriftlich über die Corporate Governance an das Aufsichtsgremium zu berichten. (Z)
- 3.6.** Empfohlen wird ein jährlicher Wirkungsbericht, der nach anerkannten Standards zB. den Social Reporting Standards verfasst wird. (E)
- 3.7.** Im Sinne der Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit ist zeitgemäße Transparenz von Unternehmensdaten im Internet herzustellen. (E)
- 3.8.** Kontrollpflichten sind ein wesentliches Element von Führungsverantwortung der Geschäftsführungen und von leitenden Mitarbeitenden. Diese beziehen sich zB. auf Bereiche wie Überwachung von Medikation und die Gesundheitsfürsorge, die Wahrung von Freiheits- und Eigentumsrechten der Menschen mit Beeinträchtigungen, aber auch die Vergewisserung, dass bei der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen keinerlei Gewalt ausgeübt wird. (Z)
- 3.9.** Mit Beschwerden von Menschen mit Beeinträchtigungen, ihren Angehörigen und Sachwaltern, Mitgliedern und KundInnen geht die Lebenshilfe offen und konstruktiv um. Die Regelungen zu einem Beschwerdemanagement werden schriftlich

festgelegt und für alle durch Veröffentlichung im Internet zugänglich sein. Es ist zu ermöglichen, Beschwerden auch anonym einzubringen. (Z)

**3.10.**Die Lebenshilfe-Organisation betreibt ein Risikomanagement (Risikoanalyse, Risikobewältigung, Risikosteuerung), welches dazu dient, eine höhere Transparenz über bestehende Risiken herbeizuführen und frühzeitig gefährdende Entwicklungen zu erkennen. (Z)

**3.11.**Die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Regelungen zur Gemeinnützigkeit und zum Spendenwesen sowie die Bestimmungen der Zuwendungsgeber zum Einsatz und Nachweis der Verwendung der zu Verfügung gestellten Mittel werden eingehalten. (Z)

**3.12.**Die Lebenshilfe hat es mit einer Vielzahl von Anspruchsgruppen (Stakeholder) zu tun, von denen die wichtigsten die Menschen mit Beeinträchtigungen, Angehörige und Sachwalter bzw. ErwachsenenvertreterInnen, die AuftraggeberInnen sowie die Mitglieder des Vereins sind. In der Berichtslegung durch die Lebenshilfe müssen im Hinblick auf die Inhalte und die Darstellungsformen die spezifischen Bedürfnisse dieser einzelnen Gruppen berücksichtigt werden. (E)

## 4. Jahresabschluss und externe Prüfung

- 4.1. Der Verein bzw. die (g)GmbH erstellt einen Jahresabschluss nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. (Z)
- 4.2. Im Falle des Vorliegens einer Konzernstruktur wird empfohlen, auch einen Konzernabschluss zu erstellen. (E)
- 4.3. Die Mitgliederversammlung / Generalversammlung oder der Vorstand / Aufsichtsrat beschließen über die Beauftragung einer unabhängigen, unbefangenen Prüfung und über den Prüfungsumfang, Prüfungsschwerpunkte oder Sonderprüfungen. Die zwingenden Bestimmungen der §§ 268 ff UBG und § 21 VerG sind zu beachten. (Z)
- 4.4. Die unabhängige Wirtschaftsprüfung hat eine statuten- und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen. (Z)
- 4.5. Der Prüfer sollte dem Vorstand /Aufsichtsrat und ggf. der Mitgliederversammlung / Eigentümerversammlung über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und besondere Vorkommnisse berichten. (B)

# Ausgewählte Literatur

## Codices

Corporate Governance Codex der Lebenshilfe Deutschland:

[https://www.lebenshilfe.de/de/themenrecht/artikel/Corporate\\_Governance\\_Kopdex.php?listLink=1](https://www.lebenshilfe.de/de/themenrecht/artikel/Corporate_Governance_Kopdex.php?listLink=1)

Diakonie Corporate Governance-Kodex: <http://www.diakonie.de/media/DK-2005-05.pdf>

Österreichischer NPO-Kodex: <https://www.wu.ac.at/npocompetence/research/npogovernance-kodex-austria/der-oesterreichische-npo-governance-kodex/>

Österreichischer Kodex für Privatstiftungen: <http://www.stiftungskodex.at/>

Public Corporate Governance Kodex: <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430>

Swiss NPO-Code: <http://www.swiss-npocode.ch/cms/index.php>

## Gesetze

GmbH-Gesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001720>

Unternehmensgesetzbuch:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001702>

Vereinsgesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001917>

## Material

Berichtsstandard und Berichtsformular für soziale Organisationen: <http://www.social-reporting-standard.de/srs-leitfaden/download/>

---

## Lebenshilfe Österreich

Favoritenstraße 111/10  
1100 Wien

Mobil: +43 (0)664 83 72 448  
ZVR-Zahl: 599047772

[office@lebenshilfe.at](mailto:office@lebenshilfe.at)  
[www.lebenshilfe.at](http://www.lebenshilfe.at)

© Lebenshilfe, März 2026